

Fall 7: Demonstration

Der Schwede Jonas Ångström (A) und der Norweger Lars Bjørn (B) sind Studenten der Biowissenschaften an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock. Sie kommen gerade aus der Juristischen Fakultät, wo sie eine Veranstaltung zum Gentechnikrecht gehört haben, als ihnen zu Ohren kommt, dass in wenigen Minuten der Ministerpräsident des Landes, der die Schließung der Juristischen Fakultät befürwortet, durch die Möllner Straße fahren wird. Spontan entschließen sich die beiden, sich an den Straßenrand vor der Fakultät zu stellen und gegen die Schließung zu protestieren. Der zufällig vorbeikommende Pole Władysław Claus (C) hat zwar weder mit der Juristerei, noch mit der Uni zu tun, hält Bildungsvielfalt aber für wichtig und gesellt sich daher zu A und B, um lautstark mit ihnen zu protestieren.

Das in der nahegelegenen Wache übende Polizeimusikkorps erkennt den Ernst der Lage und rückt sofort aus, um den Ministerpräsidenten gegen die Querulanten abzuschirmen und ihm so einen entspannten Besuch in Rostock zu ermöglichen. Als die Fahrzeugkolonne mit dem Ministerpräsidenten in die Möllner Straße einbiegt, fährt der bis dahin vor der Polizeiwache geparkte Bus des Polizeimusikkorps vor die drei Protestierenden und unterbricht so den Sichtkontakt zwischen Protestierenden und Fahrzeugkolonne für den gesamten durch die Möllner Straße verlaufenden Streckenabschnitt der Fahrtroute. Zeitgleich spielt das Polizeimusikkorps auf und übertönt die Protestrufe von A, B und C. Auf diese Weise passierte die Fahrzeugkolonne die Protestierenden, ohne dass der Ministerpräsident etwas vom Protest bemerkte. Nach etwa einer halben Minute ist die Fahrzeugkolonne wieder außer Sicht- und Hörweite. Das Musikkorps beendet sein Spiel und kehrt wieder in die Polizeiwache zurück.

Zurück bleiben A, B und C mit der Frage, ob sie gerade in Grundrechten verletzt wurden.
(Bearbeitervermerk: Die Fall ist nach derzeit geltendem Recht zu beurteilen)

A, B und C könnten durch die vom Polizeimusikkorps vorgenommene Abschirmung zwischen ihrem Protest und dem Ministerpräsidenten in Grundrechten verletzt worden sein. Dann müsste die Abschirmung ein nicht gerechtfertigter Eingriff in eines der Grundrechte sein, auf die sie sich berufen können. In Betracht kommen hier an speziellen Grundrechtsgarantien die Meinungsfreiheit gem. Art. 5 I 1, 1. Hs. GG sowie das Versammlungsrecht gem. Art. 8 I GG. Fraglich ist das Verhältnis dieser beiden speziellen Freiheitsgrundrechte zueinander. Nach einer Ansicht ist bei Demonstrationen die gesamte Demonstration einschließlich der kollektiven Meinungsäußerungen von der Versammlungsfreiheit geschützt, die insofern *lex specialis* ggü. der Meinungsfreiheit wäre. Nach anderer Ansicht können beide Grundrechte dergestalt selbstständig nebeneinander treten, dass sie verschiedenen Aspekte der Demonstration schützen (*Idealkonkurrenz*): versammlungsspezifische äußere Aspekte würden dann von der Versammlungsfreiheit, der innere Aspekt der Meinungskundgabe von der Meinungsfreiheit geschützt. Dieser Meinungsstreit braucht jedoch nur entschieden zu werden, falls er zu unterschiedlichen Ergebnissen führt.

A. Schutz durch die Versammlungsfreiheit als *lex specialis* zur Meinungsfreiheit

Zu bedenken ist auch, dass der Meinungsstreit nur für Träger des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit relevant werden kann.

I. Verletzung der Träger des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit

1. Schutzbereich

Zu prüfen ist, ob bzw. für wen der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit eröffnet ist.

a. Persönlicher Schutzbereich

Die Versammlungsfreiheit ist ein Deutschengrundrecht, schützt also zunächst nur solche natürlichen Personen, die Deutsche i.S.d. Art. 116 I GG sind. Weder A, noch B, noch C ist Deutscher. Allerdings sind wegen des Verbots der Diskriminierung von Staatsangehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten nach Art. 18 AEUV EU-Ausländer Deutschen gleichzustellen. Schweden und Polen sind Mitgliedstaaten der EU, weshalb deren Staatsangehörige A und C Deutschen gleichzustellen sind. Sie fallen somit in den persönlichen Schutzbereich der Versammlungsfreiheit. B hingegen ist Angehöriger des Staates Norwegen, welcher nicht EU-Mitglied ist. Er kann sich somit nicht auf den Schutz durch das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit berufen. Zwar hat nach § 1 I des Versammlungsgesetzes des Bundes – welches trotz der i.R.d. Föderalismusreform 2006 erfolgten Streichung der Bundesgesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht aus Art. 74 I Nr. 3 GG gem. Art. 125a I GG als Bundesrecht fortgilt, solange der Landesgesetzgeber nicht von seiner neuen Gesetzgebungskompetenz Gebrauch macht – „Jedermann“ das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen, und damit auch B, doch führt diese Gewährung einfachgesetzlicher Versammlungsfreiheit nicht zu einer Erweiterung der grundrechtlich en Versammlungsfreiheit. Es fallen somit nur A und C in den persönlichen Schutzbereich von Art. 8 I GG.

b. Sachlicher Schutzbereich

In sachlicher Hinsicht schützt die Versammlungsfreiheit das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

aa. Versammlung

Die Protestaktion am Rand der Möllner Straße müsste als Versammlung zu qualifizieren sein.

(1) Innere Verbindung der Teilnehmer

In Abgrenzung zu bloßen Ansammlungen setzt eine Versammlung eine innere Verbindung mehrerer Personen durch die Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks voraus. Hierbei ist umstritten, ob der gemeinsame Zweck in der Meinungsbildung und -äußerung in öffentlichen Angelegenheiten bestehen muss, oder sich die Meinungsbildung und -äußerung auch auf private Angelegenheiten beziehen kann.

Die Protestaktion richtet sich gegen die Schließung der Juristischen Fakultät der Universität Rostock und damit für die Erhaltung der Bildungsvielfalt. Dies ist der gemeinsame Protestzweck von A, B und C. Nicht erforderlich ist darüber hinaus, dass die Demonstranten in eigener Sache protestieren; es ist somit unschädlich, dass A und B nicht originär an der Juristischen, sondern der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät studieren, und C weder mit der Juristerei, noch mit der Uni zu tun hat.

Die Universität Rostock ist eine öffentliche Hochschule und auch die Juristische Fakultät kein Privates An-Institut, sondern Teil der Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ferner ist Bildung ein öffentliches Gut und eine staatliche Aufgabe. Der gemeinsame Protestzweck liegt somit in der Meinungsbildung und -äußerung in öffentlichen Angelegenheiten, womit der Protest das strenge Zweckerfordernis erfüllt. Auch nach der weniger strengen Auffassung, nach der sich die Meinungsbildung und -äußerung auf öffentliche wie private Angelegenheiten beziehen kann, und erst recht nach der Auffassung, die eine Begrenzung des gemeinsamen Zwecks auf eine Meinungsbildung und -äußerung überhaupt ablehnt, handelt es sich also um keine bloße Ansammlung.

(2) Mindestteilnehmerzahl

Allerdings besteht Uneinigkeit darüber, ab wievielen durch gemeinsamen Zweck verbundenen Personen von einer Versammlung zu sprechen ist. Als Mindestteilnehmerzahl werden meist zwei oder drei, unter Hinweis auf § 56 BGB, wonach ein Verein zu seiner Eintragung regelmäßig einer Mindestmitgliederzahl von sieben Personen bedarf, aber auch sieben Teilnehmer genannt. Das Erfordernis nach § 56 BGB bezweckt allerdings die Sicherstellung der Beständigkeit einer juristischen Person des Privatrechts zugunsten der Sicherheit des Rechtsverkehrs. Schon seinem Zweck nach lässt sich das Erfordernis nicht auf eine nur vorübergehend bestehende Personenmehrheit, die nicht am Rechtsverkehr teilnimmt, übertragen. Vielmehr ist auf den Schutzzweck der Grundrechte abzustel-

len. Je größer die Mindestteilnehmerzahl ist, desto leichter wäre es für den Staat, die Entstehung einer Versammlung zu unterbinden und damit den Schutz von Art. 8 I GG nicht zum Zuge kommen zu lassen. Dem grundrechtlichen Schutzzweck wird daher eine möglichst geringe Mindestteilnehmerzahl am besten gerecht. Das Erfordernis von mindestens drei Teilnehmern wird dem Schutzzweck besser gerecht als eine Mindestteilnehmerzahl von sieben Personen. A, B und C sind auch drei Personen. Fraglich wäre dabei, ob auch B als Versammlungsteilnehmer mitzuzählen ist, der ja als Norweger nicht in den persönlichen Schutzbereich des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit fällt (s.o.). Für eine Mitzählung von Teilnehmern, die in Bezug auf Art. 8 I GG nicht Grundrechtsträger sind, spricht schon der Umstand, dass weder für den Staat, noch für die Grundrechtsträger der Versammlungsfreiheit ohne weiteres erkennbar ist, ob die einzelnen Personen Grundrechtsträger sind und somit nicht klar ist, ob der Schutz von Art. 8 I GG greift oder nicht, was aber jedenfalls bei kleineren Protestgruppen – wie hier – für alle Beteiligten relevant wäre. Diese Frage kann aber dahinstehen, wenn bereits eine Mindestteilnehmerzahl von zwei Personen ausreichend wäre. Sich versammeln können bereits zwei Personen. Vom Wortlaut der Norm her ist diese Personenzahl also gedeckt. Zur grammatischen Auslegung tritt die teleologische Auslegung hinzu, nach welcher von den vom Wortlaut gedeckten Mindestteilnehmerzahlen die kleinste dem Schutzzweck am ehesten gerecht wird (s.o.). Folglich ist davon auszugehen, dass schon zwei Personen ausreichen. Diese Anzahl wird bereits durch A und C erfüllt, weshalb es nicht mehr darauf ankommt, ob nur Träger der Versammlungsfreiheit mitzuzählen sind. Die Mindestteilnehmerzahl ist vorliegend erreicht.

Die Protestaktion am Rand der Möllner Straße ist nach alledem als Versammlung i.S.d. Art. 8 I GG zu qualifizieren.

bb. Friedlich und ohne Waffen

Der Schutz durch Art. 8 I GG hängt nun also nur noch davon ab, ob diese Versammlung auch friedlich und ohne Waffen stattfindet. In Anlehnung an die Versammlungsverbotstatbestände § 5 Nr. 3 und § 13 I Nr. 2 VersG-Bund wird unter Erstgenanntem eine Versammlung verstanden, die keinen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt. Unabhängig davon, wie genau etwa Gewalttätigkeit zu definieren ist, liegen hier keinerlei Anzeichen für einen unfriedlichen Verlauf der Protestaktion vor. Auch für Waffen liegen unabhängig von einer genaueren Definition keinerlei Anzeichen vor. Die Versammlung in der Möllner Straße ist somit friedlich und ohne Waffen.

Damit ist auch der sachliche Schutzbereich von Art. 8 I GG eröffnet.

A und C können sich demnach hinsichtlich der Protestaktion auf den Schutz durch das Grundrecht der Versammlungsfreiheit berufen.

2. Eingriff

Zu prüfen ist nun, ob staatlicherseits ein Eingriff in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit vorliegt.

a. Klassischer enger Eingriffsbegriff

Der klassische Eingriffsbegriff setzt finales (also den Grundrechtseingriff gerade zum Ziel habendes und nicht bloß als Nebenfolge mit sich bringendes), unmittelbares und rechtsförmliches (also nicht nur faktisches) Handeln des Staates durch Befehl und Zwang voraus. Hier hat das Polizeimusikkorps den Sicht- und Hörkontakt zwischen Ministerpräsident und Protestierenden unterbunden. Ein Rechtsakt erging dabei nicht; auch ist das Verhalten des Musikkorps nicht als konkludentes Protestverbot oder konkludentes Gebot zur Duldung der Abschirmung zu werten.¹ Gemessen am klassischen Eingriffsbegriff liegt also schon kein tauglicher Eingriffsakt vor.

b. Moderner weiter Eingriffsbegriff

Nach dem heute vorherrschenden, weiten Eingriffsbegriff ist Eingriff jedes staatliche Handeln, das dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht oder mit Sanktionen belegt. Auch rein faktisches Staatshandeln kann also einen Eingriff darstellen. Die Unterbindung des Sicht- und Hörkontakts durch das Platzieren des Musikkorpsbusses vor den Protestierenden und das Aufspielen des Korps' ist schlichtes staatliches Handeln und als Realakt tauglicher Eingriffsakt. Zu klären ist aber noch, ob durch diesen Realakt auch in die Versammlungsfreiheit eingegriffen wurde. Das Ob und Wie der Versammlung als solcher wurde durch die Polizei nicht beeinträchtigt. Allerdings werden nach dem weiten Verständnis des sachlichen Schutzbereiches der Versammlungsfreiheit auch kollektive Meinungsäußerungen i.R.v. Versammlungen von Art. 8 I GG geschützt. Hier wurde zwar durch das Handeln der Polizei nicht die Meinungsäußerung der Protestierenden als solche unterbunden, aber es wurde verhindert, dass die von den Protestierenden lautstark geäußerte Meinung vom vorbeifahrenden Ministerpräsidenten wahrgenommen werden konnte. Während kein grundrechtlicher Anspruch auf Verschaffung einer Zuhörerschaft oder auf das Zuhören besteht, so dass bspw. eine Verlegung der Fahrtroute des Ministerpräsidenten nicht als Grundrechtseingriff zu qualifizieren gewesen wäre, ist in Bezug auf die Meinung der Protestierenden nicht nur die Äußerung, sondern auch die Verbreitung geschützt. Indem die Polizei eine Sicht- und Hörbarriere schuf, verhinderte sie die Verbreitung der kollektiv geäußerten Meinung bis zum Ministerpräsidenten als dem (Haupt-) Adressat der Protestaktion. Dass der Ministerpräsident Adressat des Protests sein sollte musste der Polizei zumindest aufgrund der Wahl des Standortes und der Zeit klar sein. Die visuelle und akustische Abschirmung zwischen Ministerpräsident und Protestierenden durch die Polizei stellt dem weiten Eingriffsbegriff zufolge einen Eingriff in die Versammlungsfreiheit von A und C dar.

¹ Vgl. VG München, NVwZ 2000, 461 (461), Urt. v. 21.1.1999, Az. M 17 K 96.3548.

Daran ändert auch nichts, dass sich die Protestierenden der Abschirmung grds. dadurch hätten entziehen können, sich an eine andere Stelle in der Möllner Straße zu begeben, von der aus der Ministerpräsident ihren Protest hätte sehen und hören können, zumal hier zum einen fraglich ist, ob dies noch rechtzeitig möglich gewesen wäre, zum anderen aber ohnehin auch die Ortswahl einer kollektiven Meinungsäußerung i.R.e. Versammlung – hier symbolträchtig vor der betroffenen Fakultät – grundrechtlich geschützt ist.²

Da der enge klassische und der weite moderne Eingriffsbegriff zu verschiedenen Ergebnissen führen ist ein Streitentscheid vonnöten. Die Grundrechte sollen den Grundrechtsträgern gewisse Freiheiten und Gleichheiten garantieren. Ein Schutz lediglich vor rechtsförmlichen Staatsakten würde diesem Schutzzweck nicht gerecht. Auch sonst ergibt sich aus der Verfassung kein Argument für eine derartige Einengung des Eingriffsbegriffs. Zu folgen ist daher dem weiten Eingriffsbegriff, nach welchem hier ein Grundrechtseingriff zu bejahen ist.

[Zudem ist bereits die Anmeldepflicht nach § 14 I VersG-Bund ein Eingriff in die Versammlungsfreiheit; da das Hauptaugenmerk hier auf den Maßnahmen des Polizeimusikkorps liegt und die Anmeldepflicht auch inzident geprüft werden kann wird sie vorliegend aber nicht eigens als Eingriff geprüft]

3. Rechtfertigung

Fraglich ist, ob dieser Grundrechtseingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

a. Einschränkung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit

Das setzt zunächst voraus, dass die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 I GG von Verfassungs wegen einschränkbar ist. Diesbezüglich ist zu unterscheiden zwischen Versammlungen unter freiem Himmel, welche gem. Art. 8 II GG durch oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden können, und den nicht hierunter fallenden Versammlungen, die nur unter den Voraussetzungen des Art. 17a I GG sowie durch kollidierendes materielles Verfassungsrecht beschränkt werden können. Zu klären ist, ob die Protestaktion am Rand der Möllner Straße unter freiem Himmel stattfindet. Unter freiem Himmel i.S.d. Art. 8 II GG findet eine Versammlung statt, wenn sie nicht seitlich dergestalt umschlossen ist, dass die Zugänglichkeit gesteuert werden kann, während das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Bedachung nicht von Belang ist. Die Protestaktion am Straßenrand ist nicht seitlich umschlossen, sondern frei zugänglich. Es handelt sich mithin um eine Versammlung unter freiem Himmel i.S.d. Art. 8 II GG, für die der einfache Gesetzesvorbehalt gilt.

b. Beschränkendes Gesetz

Zu ermitteln ist nunmehr das zur Rechtfertigung des Eingriffs in Frage kommende Gesetz. Das Handeln der Polizei könnte auf allgemeines Landespolizeirecht, hier das SOG M-V, gestützt sein. Innerhalb des SOG käme keine der Standardbefugnisnormen in Betracht, weshalb auf die Generalklausel zurückzugreifen wäre. Polizeirechtliche Generalklausel für Realakte ist allein § 13 SOG M-V. Nach dem Spezialitätsgrundsatz kommt eine Befugnisnorm des SOG aber nur in Betracht, falls und soweit keine abschließende spezialgesetzliche Grundlage besteht, so auch ausdrücklich § 12 II SOG M-V. Speziell auf das Versammlungsrecht bezogen ist das VersG-Bund, welches als Bundesrecht fortgilt (s.o.). Sofern dieses anwendbar und abschließend ist, wäre ein Rückgriff auf Befugnisnormen des SOG M-V als *leges generales* ausgeschlossen, sog. Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts. Sachlich bezieht sich das VersG-Bund nur auf öffentliche Versammlungen. Öffentlich ist eine Versammlung, wenn sie für jedermann zugänglich ist. Die Protestaktion am Rand der Möllner Straße ist nicht auf einen Personenkreis beschränkt, sondern steht potenziell allen offen, wie auch die Teilnahme des C zeigt. Das VersG-Bund ist also sachlich anwendbar. In zeitlicher Hinsicht ist das VersG-Bund vom Beginn bis zur Beendigung der Versammlung anwendbar. Die Maßnahmen des Polizeimusikkorps fanden statt, nachdem die Protestaktion begonnen hatte, und bevor sie beendet war. Die zu rechtfertigenden Maßnahmen fallen damit auch in den zeitlichen Anwendungsbereich des VersG-Bund. In persönlicher Hinsicht betrifft das Gesetz nur Versammlungsorganisatoren und andere Versammlungsteilnehmer, so dass etwa für Maßnahmen gegen Störer einer Versammlung auf allgemeines Polizeirecht zurückgegriffen werden kann. Bei den von den Polizeimaßnahmen Betroffenen handelt es sich jedoch um Protestteilnehmer, so dass auch insofern das VersG-Bund einschlägig ist. Im VersG-Bund findet sich allerdings keine Befugnisnorm, die auf die vom Polizeimusikkorps vorgenommenen Realakte zur visuellen oder akustischen Abschirmung passt. Die Abschirmung kommt jedoch für die Grundrechtsträger dem Verbot und der Auflösung einer Versammlung gleich. Die Voraussetzungen, unter denen eine Versammlung unter freiem Himmel verboten und aufgelöst werden kann, sind in § 15 VersG-Bund festgelegt. Für die Abschirmung als in Relation zu Verbot und Auflösung – wenn auch nur geringfügig – weniger eingreifende Maßnahme (Minus-Maßnahme) gelten zusätzlich zu den Anforderungen von § 15 VersG-Bund auch die Voraussetzungen der jeweiligen Minus-Maßnahme nach allgemeinem Polizeirecht,³ hier also die Anforderungen nach § 13 SOG M-V.

aa. Voraussetzungen nach § 15 III 1. oder 2. Var. VersG i.V.m. § 13 SOG M-V

Zu prüfen ist zunächst, ob eine der formalen Voraussetzungen zur Auflösung nach § 15 III 1. oder 2. Var. VersG-Bund i.V.m. § 13 SOG M-V vorlagen. I.S.d. 2. Var. von Angaben einer Anmeldung abgewichen oder Auflagen zuwidergehandelt wurde bei der Protestaktion in der Möllner Straße nicht. Möglicherweise war die Versammlung aber i.S.d. 1. Var. nicht angemeldet. Nach § 14 I VersG-Bund hat, wer beabsichtigt, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel zu veranstalten, dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung anzu-

2 So allgemein für die Versammlungsfreiheit BVerfGE 69, 315 (343), Beschl. des Ersten Senats v. 14.5.1985, Az. 1 BvR 233, 341/81.

3 Vgl. OVG Bremen, NVwZ 1990, 1188 (1189 und 1192), Urt. v. 24.4.1990, Az. 1 BA 18/89; BVerfGE 64, 55 (57 f.), Urt. v. 8.9.1981, Az. 1 C 88.77.

melden. Die Protestaktion war eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel (s.o.); sie war aber nicht angemeldet. Allerdings widerspricht eine Anmeldepflicht der grundrechtlichen Gewährleistung des Art. 8 I GG, wonach sich die Grundrechtsträger gerade ohne Anmeldung oder Erlaubnis versammeln dürfen. Nach einer Ansicht ist die Anmeldepflicht nach § 14 I VersG-Bund dahingehend verfassungskonform auszulegen, dass es sich zum Ersten nicht um ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, sondern um eine bloße Anmeldepflicht handelt, zum Zweiten die Anmeldepflicht nicht bei Versammlungen greift, die sich aus einem aktuellen Anlass augenblicklich bilden (Spontanversammlungen)⁴ und zum Dritten bei Versammlungen, bei denen die fristgemäße Anmeldepflicht nicht mehr möglich ist (Eilverksammlungen) sich die 48-Stunden-Frist des § 14 I VersG-Bund darauf reduziert, dass die Anmeldung so bald wie möglich erfolgen muss.⁵ Die Protestaktion in der Möllner Straße hat sich aus aktuellem Anlass spontan gebildet, so dass nach dieser Ansicht die Anmeldepflicht entfällt und damit die Voraussetzung für eine Versammlungsauflösung nach § 15 III 1. Var. VersG-Bund nicht gegeben ist. Nach anderer Ansicht ist kann die Anmeldepflicht nach § 14 I VersG-Bund nicht verfassungskonform ausgelegt werden und ist verfassungswidrig. Auch nach dieser Ansicht entfällt also die Anmeldepflicht, so dass die Voraussetzung nach § 15 III 1. Var. VersG-Bund nicht vorliegt. Die Minus-Maßnahmen des Polizeimusikkorps können ihre Rechtsgrundlage folglich nach beiden Ansichten nicht in § 15 III VersG-Bund i.V.m. § 13 SOG M-V haben.

bb. Voraussetzungen nach § 15 III 3. Var. VersG i.V.m. § 13 SOG M-V

Desweiteren ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Auflösung nach § 15 III 3. Var. i.V.m. I, II VersG-Bund i.V.m. § 13 SOG M-V vorliegen. Dann müssten nach zur Zeit der Durchführung der polizeilichen Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder – subsidiär – die öffentliche Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet gewesen sein. Für die unbestimmten Rechtsbegriffe findet sich keine Legaldefinition. In ständiger Rechtsprechung und Lehre umfasst die öffentliche Sicherheit sowohl die Unversehrtheit der öffentlichen Rechtsordnung sowie den Bestand und die Funktionsfähigkeit des Staates, als auch zentrale Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Eigentum des Einzelnen, sofern das öffentliche Interesse berührt ist, während die öffentliche Ordnung die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln ist, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzungen eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebietes angesehen wird.⁶ Eine unmittelbare Gefahr ist eine Sachlage, bei der bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwarteten Geschehens ein Schaden an einem der geschützten Güter mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten wird, wobei die Wahrscheinlichkeit auf einer Gefahrenprognose beruhen muss.⁷ Im Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen des Polizeimusikkorps ging die Polizei davon aus, dass das Wahrnehmen der Protestaktion dem Ministerpräsidenten einen unentspannten Besuch in Rostock bereiten würde. Dafür, dass der Protest zu laut ist, so dass durch ihn Gesundheitsschädigungen – und damit Schäden an einem Schutzgut der öffentlichen Sicherheit – verursacht werden könnten, liegen keine Anzeichen vor; auch spricht die Tatsache, dass das Musikkorps den Protest übertönte, gegen einen solchen Anlass zum Tätigwerden der Polizei. Ferner schuf die Polizei nicht nur eine Hör-, sondern auch eine Sichtbarriere, so dass der Protest als solcher Anlass zu sein gewesen scheint. Sofern man das Wohlbefinden eines Menschen unterhalb der Schwelle zur Gesundheitsschädlichkeit überhaupt als von der öffentlichen Sicherheit geschütztes Gut erachtet, mangelt es hier jedenfalls an erkennbaren Umständen, also konkreten Einzelheiten, die mit einer über die Vermutung hinausgehenden Wahrscheinlichkeit einen Schaden am Schutzgut durch das Wahrnehmen der Protestaktion prognostizieren lassen. Aus demselben Grund wäre auch eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Ordnung auszuschließen.

Die Voraussetzungen einer Auflösung nach § 15 III 3. Var. i.V.m. I, II VersG-Bund sind demgemäß nicht gegeben.

Schon die Anforderungen des § 15 VersG-Bund sind nicht gegeben, womit eine gesetzliche Grundlage für die Minus-Maßnahmen des Polizeimusikkorps abschließend nicht existiert.

Es fehlt also an einem Gesetz, welches den festgestellten Grundrechtseingriff rechtfertigen könnte.

Durch den ungerechtfertigten Eingriff in ihre Versammlungsfreiheit durch das Polizeimusikkorps sind A und C in ihrem Grundrecht aus Art. 8 I GG verletzt.

II. Norweger B

Auch B könnte durch die vom Polizeimusikkorps vorgenommene Abschirmung in Grundrechten verletzt worden sein. Zwar kann er sich als Nichtdeutscher und Nicht-EU-Mitgliedstaatsangehöriger nicht auf die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 I GG berufen (s.o.), doch kann die – unter Zugrundelegung der in A. geprüften weiten Auffassung des sachlichen Schutzbereichs von Art. 8 I GG – bei A und C von der Versammlungsfreiheit geschützte kollektive Meinungsäußerung i.R.d. Protestaktion (s.o.) bei B vom Jedermannsgrundrecht der Meinungsfreiheit aus Art. 5 I 1, 1. Hs. GG geschützt sein.

1. Verletzung des Jedermannsgrundrechts auf Meinungsfreiheit

a. Schutzbereich

Der Schutzbereich des Grundrechts müsste in persönlicher und sachlicher Hinsicht eröffnet sein.

4 BVerfGE 69, 315 (349 ff.).

5 BVerfGE 85, 69 (75), Beschl. des Ersten Senats v. 23.10.1991, Az. 1 BvR 850/88.

6 Vgl. BVerfGE 69, 315 (352).

7 Vgl. BVerfGE 69, 315 (353 f.).

aa. Persönlicher Schutzbereich

Nach Art. 5 I 1, 1. Hs. GG ist ohne Einschränkung jede natürliche Person geschützt, also auch der Norweger B.

bb. Sachlicher Schutzbereich

Sachlich schützt Art. 5 I 1, 1. Hs. GG das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern (Werkbereich) und zu verbreiten (Wirkbereich). Dies beinhaltet zunächst den Schutz von Meinungen i.e.S., also von Werturteilen. Von diesen abzugrenzen sind Tatsachenbehauptungen, welche im Gegensatz zu Meinungen bewiesen oder widerlegt werden können, mithin wahr oder falsch sein können. Tatsachenäußerungen und -verbreitungen sind ebenfalls von der Meinungsfreiheit geschützt, falls und soweit sie Voraussetzung für die Bildung einer Meinung sind, was etwa bei bewusst unwahren Tatsachenbehauptungen nicht der Fall ist. Da die Übergänge fließend sein können bzw. sich Meinungs- und Tatsachelemente einer Äußerung oft nicht trennen lassen, ist im Zweifel von einer Meinungsäußerung auszugehen. Der Protest gegen die Schließung der Juristischen Fakultät müsste nun die Äußerung und Verbreitung einer dergestalt weit verstandenen Meinung beinhalten. Dass die Fakultät nicht geschlossen werden soll, ist zunächst die Äußerung eines Wunsches, der als solcher nicht bewiesen oder widerlegt werden kann. Auch wenn für (oder gegen) diesen Wunsch Tatsachen aufgeführt werden können, ist hier einheitlich von einem (Un-) Werturteil über die Schließungspläne als schlecht und eine Fortexistenz der Fakultät als gut auszugehen; es liegt somit eine Meinungsäußerung vor.

[Dies hätte bereits oben bei der kollektiven Meinungsäußerung i.R.d. Versammlungsfreiheit geprüft werden können und müssen; lediglich aus didaktischen Gründen erfolgt die genaue Prüfung erst hier]

Der Protest des B fällt folglich in den Schutzbereich von Art. 5 I 1, 1. Hs. GG.

b. Eingriff

In diesen Schutzbereich müsste auch eingegriffen worden sein. Dem vorzugswürdigen weiten Eingriffsbegriff (s.o.) zufolge setzt das ein staatliches Handeln voraus, welches dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht oder mit Sanktionen belegt. Durch das faktische Handeln der Polizei wurde vorliegend nicht die Meinungsäußerung der Protestierenden unterbunden, aber es wurde verhindert, dass die von den Protestierenden inklusive B geäußerte Meinung vom vorbeifahrenden Ministerpräsidenten wahrgenommen werden konnte. Indem die Polizei eine Sicht- und Hörbarriere schuf, verhinderte sie die Verbreitung der geäußerten Meinung bis zum Ministerpräsidenten als dem (Haupt-) Adressat der Protestaktion. Die visuelle und akustische Abschirmung zwischen Ministerpräsident und Protestierenden durch die Polizei stellt eine Behinderung des Wirkbereichs der Meinungsfreiheit und damit einen Eingriff in die Meinungsfreiheit dar. Es wurde also in das Grundrecht des B eingegriffen.

Daran ändert auch nichts, dass sich B der Abschirmung grds. dadurch hätten entziehen können, sich an eine andere Stelle in der Möllner Straße zu begeben, von der aus der Ministerpräsident den Protest hätte sehen und hören können, zumal hier fraglich ist, ob dies noch rechtzeitig möglich gewesen wäre, und ohnehin auch der für eine Meinungsäußerung gewählte Ort – hier vor der betroffenen Fakultät – vom Grundrecht der Meinungsfreiheit geschützt ist.⁸

c. Rechtfertigung

Möglicherweise ist dieser Grundrechtseingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

aa. Einschränkung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit

Erste Voraussetzung ist die Einschränkung des Grundrechts aus Art. 5 I 1, 1. Hs. GG. Die Meinungsfreiheit ist nicht vorbehaltlos gewährleistet; mit der Schrankentrias des Art. 5 II GG, wonach u.a. die Meinungsfreiheit ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre findet, sowie Art. 17a I GG, wonach Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes u.a. die Meinungsfreiheit einschränken können, bestehen qualifizierte Gesetzesvorbehalte. Ansonsten kämen noch verfassungsimmanente Schranken in Form von kollidierendem materiellem Verfassungsrecht in Betracht, welche i.V.m. dem Vorbehalt des Gesetzes aus dem Rechtsstaats- sowie dem Demokratieprinzip gem. Art. 20 III, I GG, demzufolge jedenfalls belastende staatliche Maßnahmen – wie hier die Maßnahmen des Polizeimusikkorps – einer parlamentsgesetzlichen Grundlage bedürfen, wie ein Gesetzesvorbehalt wirken.

bb. Beschränkendes Gesetz

Weiterhin müsste im vorliegenden Fall zumindest eine der Qualifikationen und ansonsten eine verfassungsimmanente Schranke einschlägig sein.

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst

Der norwegische Student B ist weder Wehrdienst-, noch Ersatzdienstleistender. Ein Gesetz i.S.v. Art. 17a I GG kommt vorliegend also nicht als einschränkendes Gesetz in Betracht.

(2) Gesetzliche Bestimmung zum Schutze der Jugend

Auch die Einschlägigkeit einer Gesetzesnorm zum Jugendschutz ist hier in Bezug auf den Protest des B auszuschließen.

⁸ BVerfGE 93, 266 (289), Beschl. des Ersten Senats v. 10.10.1995, Az. 1 BvR 1476 und 1980/91 sowie 102 und 221/92.

(3) Recht der persönlichen Ehre

Das Recht der persönlichen Ehre wird u.a. durch § 185 StGB geschützt, wonach Beleidigungen strafbar sind. Fraglich ist allerdings, ob der Ministerpräsident von B beleidigt wurde. B müsste durch (Un-)Werturteil oder Tatsachenbehauptung eine Nichtachtung, Geringschätzung oder Missachtung des Ministerpräsidenten zum Ausdruck gebracht haben, wobei dies nicht gegenüber dem Beleidigten selbst erfolgen muss, sondern auch Dritten gegenüber erfolgen kann. B hat gegen die – vom Ministerpräsidenten befürwortete – Schließung der Juristischen Fakultät protestiert, was zwar nicht vom Ministerpräsidenten, aber vom Polizeimusikkorps wahrgenommen wurde. Der Protest richtete sich gegen die politische Haltung des Ministerpräsidenten und nicht gegen diesen als Amtsträger oder gar als Privatperson. § 185 StGB kommt daher als Schrankenbestimmung ebensowenig in Frage wie andere Bestimmungen zum Recht der persönlichen Ehre.

(4) Allgemeine Gesetze

Es könnte jedoch ein allgemeines Gesetz als Schranke der Meinungsfreiheit fungieren. Fraglich ist, wann ein Gesetz als allgemeines Gesetz i.S.d. Art. 5 II GG zu qualifizieren ist. Nach der Sonderrechtslehre ist ein allgemeines Gesetz jedes Gesetz, das sich nicht gegen eine bestimmte Meinung als solche richtet, sondern sich nur rechtsreflexhaft gegen eine Meinung auswirkt. Nach der Abwägungslehre hingegen ist ein allgemeines Gesetz ein solches, das dem Schutz eines die Meinungsfreiheit überragenden Gutes dient. Das BVerfG schließlich kombiniert diese beiden Lehren und versteht unter einem allgemeinen Gesetz jedes Gesetz, das sich nicht gegen eine Meinung als solche richtet, sondern dem Schutz eines die Meinungsfreiheit überragenden Gutes dient.⁹ Die Abwägung, ob ein Schutzgut die Meinungsfreiheit überragt, braucht erst i.R.d. Prüfung der Verhältnismäßigkeit erfolgen, so dass hier zunächst nur Voraussetzung ist, dass sich ein Gesetz nicht gegen eine bestimmte Meinung richtet, sondern meinungsneutral ist.

Die Straftatbestände der §§ 105, 106 StGB (Nötigung von Verfassungsorganen oder Mitgliedern eines Verfassungsorgans) richten sich nicht gegen eine bestimmte Meinung, und auch § 90b StGB (verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen) richtet sich lediglich dagegen, dass sich durch Meinungsäußerungen für Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt wird, und nicht gegen eine bestimmte Meinung als solche. In diesem Sinne meinungsneutral ist auch der Straftatbestand des § 26 Nr. 2 VersG-Bund (Durchführung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel ohne Anmeldung). Keiner der Tatbestände ist jedoch erfüllt; § 26 Nr. 2 VersG-Bund scheitert je nach Weite des zugrundegelegten Veranstalterbegriffs¹⁰ sowie den näheren Umständen der Protestaktion entweder bereits daran, dass B nicht (Mit-)Veranstalter und i.V.m. § 7 II 1 VersG-Bund damit auch nicht Leiter der Versammlung ist, oder daran, dass wegen der Qualifikation der Protestaktion als Spontanversammlung die Anmeldepflicht nach § 14 I VersG-Bund nicht greift (s.o.).

Allen bisher in Erwägung gezogenen Schrankenbestimmungen mangelt es zudem daran, dass sie nicht als Befugnisnorm für das Handeln des Polizeimusikkorps in Frage kommen. [In der Fallbearbeitung ist es grds. praktikabler, zuerst die einschlägige Befugnisnorm zu suchen und – sofern es eine gibt – diese dann daraufhin zu prüfen, ob sie ein allg. Gesetz i.S.d. Art. 5 II GG ist und/oder eine der anderen Qualifikationen der Schrankentrias erfüllt.] Die Standardbefugnisnormen des SOG M-V kommen hier ebenfalls nicht in Betracht (s.o.), weshalb auf § 13 SOG M-V als die Generalklausel für Realakte zurückzugreifen wäre (s.o.). Zu berücksichtigen ist aber auch hier, dass das VersG-Bund einschlägig ist und es insbes. unabhängig davon, dass B nicht in den persönlichen Schutzbereich des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit fällt, auch ihm ggü. zu berücksichtigen ist (s.o.). Als Befugnisnorm kommt also nur § 15 VersG-Bund i.V.m. § 13 SOG M-V in Betracht. Als meinungsneutrale Normen stellen § 15 VersG-Bund und § 13 SOG M-V allgemeine Gesetze i.S.v. Art. 5 II GG dar. Wiederum ist jedoch keine der Voraussetzungen der Befugnisnorm erfüllt; insbes. ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder – subsidiär – die öffentliche Ordnung weder in Gestalt von Strafrechts- oder anderen Normen der öffentlichen Rechtsordnung als Schutzgut der öffentlichen Sicherheit der Fall (s.o.), noch anderweitig. Es gibt also trotz Qualifikation von § 15 VersG-Bund i.V.m. § 13 SOG M-V als taugliches Schrankengesetz der Meinungsfreiheit sowie als potenzielle Befugnisnorm des Polizeihandelns im Ergebnis keine einschlägige Gesetzesnorm.

(5) Verfassungsimmanente Schranke und diese konkretisierendes Gesetz

Auch eine Beschränkung aufgrund mit der Meinungsfreiheit kollidierenden materiellen Verfassungsrechts i.V.m. einem konkretisierenden Schrankengesetz – hier § 15 VersG-Bund i.V.m. § 13 SOG M-V – würde letztlich am Fehlen der Voraussetzungen der gesetzlichen Befugnisnorm für das polizeiliche Handeln scheitern.

Es existiert somit keine gesetzliche Grundlage für die Maßnahmen des Polizeimusikkorps.

Folglich fehlt ein Gesetz, welches den festgestellten Eingriff in die Meinungsfreiheit rechtfertigen könnte.

Durch den ungerechtfertigten Grundrechtseingriff des Polizeimusikkorps ist B in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 I 1, 1. Hs. GG verletzt.

⁹ BVerfGE 7, 198 (209 f.), Urt. des Ersten Senats v. 15.1.1958, Az. 1 BvR 400/51.

¹⁰ Siehe dazu OLG Düsseldorf, NJW 1978, 118, 2. Ls., Urt. v. 8.9.1977, Az. 5 Ss 296/77; BayObLGSt 1978, 47 (49 f.), Urt. v. 28.3.1978, Az. 4 St 212/77.

2. Verletzung des Jedermanngrundrechts der allgemeinen Handlungsfreiheit

Sofern die Abschirmung auch Aspekte betrifft, die nicht in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallen, könnte B zusätzlich in seiner allg. Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG verletzt sein. Das könnte insbes. bei Aspekten gegeben sein, die bei A und C in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fielen, ohne sich auf die kollektive Meinungsäußerung zu beziehen und damit bei B von der Meinungsfreiheit als *lex specialis* zur allg. Handlungsfreiheit gedeckt zu sein. Der einzige Aspekt, auf den das hier zutreffen könnte, ist der Schutz der Ortswahl der Grundrechtsausübung. Dieser ist für die Versammlungsfreiheit durch Art. 8 I GG gegeben (s.o.), wobei sich der Schutz unter Zugrundelegung der in A. geprüften weiten Auffassung des sachlichen Schutzbereichs von Art. 8 I GG sowohl auf die Ortswahl hinsichtlich der versammlungsspezifische Aspekte, als auch die Ortswahl hinsichtlich der kollektiven Meinungsäußerungen erstreckt. Auch für die Meinungsfreiheit wird durch Art. 5 I 1, 1. Hs. GG die Ortswahl mit geschützt (s.o.), doch bezieht sich dieser Schutz nicht zugleich auf Versammlungsaspekte. B, der sich in Hinblick auf Versammlungsaspekte mangels Eröffnung des persönlichen Schutzbereichs der Versammlungsfreiheit nicht auf Art. 8 I GG und mangels diesbezüglicher Eröffnung des sachlichen Schutzbereichs der Meinungsfreiheit insofern nicht auf Art. 5 I 1, 1. Hs. GG berufen kann, könnte sich also hinsichtlich des Schutzes der versammlungsbezogenen Ortswahl auf das Jedermannsgrundrecht der allg. Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG berufen. Allerdings ist hier schon fraglich, ob die Polizeimaßnahmen überhaupt als Eingriff in die Ortswahl zu werten sind; jedenfalls aber liegt kein versammlungsspezifischer Eingriff in die Ortswahl vor. In Ermangelung eines Grundrechtseingriffs in die allg. Handlungsfreiheit ist auch keine Verletzung des Grundrechts aus Art. 2 I GG gegeben.

Der Norweger B wurde somit allein in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit verletzt.

Nach der in A. zugrundegelegten weiten Auffassung des sachlichen Schutzbereichs der Versammlungsfreiheit, nach der die Versammlungsfreiheit in Bezug auf i.R.e. Versammlung kollektiv geäußerte Meinungen *lex specialis* ggü. der Meinungsfreiheit ist, sind durch die Abschirmungsmaßnahmen des Polizeimusikkorps A und C in ihrer Versammlungsfreiheit und B in seiner Meinungsfreiheit verletzt.

B. Schutz durch Versammlungs- und Meinungsfreiheit als zueinander in Idealkonkurrenz stehende Grundrechte

Zu prüfen ist, ob man zu einem abweichenden Ergebnis kommt, wenn man die Auffassung zugrunde legt, dass ein aspektspezifischer Grundrechtsschutz besteht, so dass der Schutz der Meinungsfreiheit neben den Schutz der Versammlungsfreiheit treten kann.

I. Verletzung der Versammlungsfreiheit

Eine Verletzung der Versammlungsfreiheit würde wiederum einen nicht gerechtfertigten Eingriff in den Schutzbereich von Art. 8 I GG voraussetzen.

1. Schutzbereich

In persönlicher Hinsicht würden wiederum nur A und C geschützt. In sachlicher Hinsicht würde die Protestaktion nach wie vor als Versammlung in den Schutzbereich fallen, wobei aber – der B. zugrundegelegten Auffassung nach – nur versammlungsspezifische äußere Aspekte wie Art (stationäre Versammlung, Aufzug, Schweigedemonstration usw.), Ort/Route, Datum und Zeit geschützt sind.

2. Eingriff

Die Polizei schuf eine Sicht- und Hörbarriere, womit die Verbreitung der kollektiv geäußerten Meinung der Protestierenden unterbunden wurde. Dies ist jedoch ein Eingriff in einen inneren, meinungsbezogenen Aspekt, welcher nicht in den eng verstandenen sachlichen Schutzbereich von Art. 8 I GG fällt. Als Eingriff in einen versammlungsspezifischen Aspekt kann möglicherweise der Umstand verstanden werden, dass die visuelle und akustische Abschirmung nur lokal bestand, und die Protestierenden der Abschirmung grds. dadurch hätten entziehen können, sich an eine andere Stelle in der Möllner Straße zu begeben, von der aus der Ministerpräsident ihren Protest hätte sehen und hören können. Allerdings bezogen sich die Abschirmungsmaßnahmen nicht auf die Ortswahl der Protestaktion oder die Protestaktion insgesamt, sondern allein auf die Wahrnehmung der Protestkundgebung durch den Ministerpräsidenten, so dass in der Abschirmung kein versammlungsspezifischer und damit kein Eingriff in die Versammlungsfreiheit zu erblicken ist.

Mangels entsprechenden Eingriffs liegt keine Verletzung der Versammlungsfreiheit vor.

II. Verletzung der Meinungsfreiheit

Zu prüfen ist nun eine Verletzung der Meinungsfreiheit.

1. Schutzbereich

In den persönlichen Schutzbereich von Art. 5 I 1, 1. Hs. GG fallen hier neben B auch A und C. Die Äußerung und Verbreitung ihres Protests ist auch vom sachlichen Schutzbereich erfasst.

2. Eingriff

Die Schaffung der Sicht- und Hörbarriere durch die Polizei unterbindet die Meinungsverbreitung und stellt damit einen Eingriff in die Meinungsfreiheit von A, B und C dar.

3. Rechtfertigung

Dieser Grundrechtseingriff könnte verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Die grds. Einschränkung der Meinungsfreiheit ergibt sich wiederum aus der Schrankentrias des Art. 5 II GG, von der hier letztlich nur die allgemeinen Gesetze für ein Schrankengesetz in Betracht kommen. § 15 VersG-Bund i.V.m. § 13 SOG M-V stellt als meinungsneutrale Normkette ein allgemeines Gesetz i.S.v. Art. 5 II GG dar und ist auch die einzige als Befugnisnorm des polizeilichen Handelns in Betracht kommende Norm, doch ist keine der Voraussetzungen gegeben, so dass es keine gesetzliche Grundlage für das Polizeihandeln und somit keine Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs gibt.

A, B und C sind folglich in ihrem Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 I 1, 1. Hs. GG verletzt.

Nach der B. zugrundegelegten Auffassung, derzufolge die Grundrechte der Versammlungs- und Meinungsfreiheit in aspektspezifischer Idealkonkurrenz zueinander stehen, verletzen die Abschirmungsmaßnahmen des Polizeimusik-korps A, B und C allein in ihrem Grundrecht auf Meinungsfreiheit.

C. Ergebnis

Nach der in A. geprüften Meinung sind A und C in ihrer Versammlungsfreiheit und B in seiner Meinungsfreiheit verletzt, während nach der in B. geprüften Auffassung A, C und B in ihrer Meinungsfreiheit verletzt sind. Nach beiden Ansichten sind alle drei in einem Grundrecht verletzt, so dass ein Entscheid des Meinungsstreits vorliegend untunlich ist.